Gesetzsammlung
für die
Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 19.

(No. 29.) Verordnung wegen einer mit der Königlich Baierschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft über gegenseitige Anerkennung eines allgemeinen Gantgerichtsstandes.

Nachdem in Gemäßheit der Entschließungen Durchlauchtigster Landesherrschaften Wir mit der Königlich Baierschen Staatsregierung eine Uebereinkunft

über gegenseitige Anerkennung eines allgemeinen Gantgerichtsstandes und über gleiche Behandlung der beiderseitigen Unterthanen im Concurse,

abgeschlossen haben und mit der vom Königlich Baierschen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unterm 26sten July dieses Jahres vollzogenen Vertragsurkunde das diesseits gleichlautend ausgefertigte, im Abdruck hier angefügte Exemplar ausgewechselt worden ist; so wird dies, auf höchsten landesherrlichen Befehl, zur allgemeinen Nachachtung in den hiesigen Landen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Bestimmungen der abgeschlossenen Uebereinkunft nach Verlauf eines Monats, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Nummer der Gesetzsammlung an gerechnet, in Anwendung treten.

Gera, den 30sten September 1828.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.

 Zwischen

(Ausgegeben zu Gera am 20sten October 1828.)